

Zur Person:

Christof Eggert ist schwerhörig und absolvierte nach dem Besuch der Höheren Handelsschule am RWB Essen eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten.

Während der Berufsschulzeit lernte er seine Frau kennen, die ebenfalls schwerhörig ist und Steuerfachangestellte lernte. Ihre beiden Kinder sind mittlerweile 13 und 15 Jahre alt.

1989 machte sich Christof Eggert selbstständig und arbeitete mit seiner Frau zusammen im eigenen Unternehmen. Gemeinsam mit einem Partner betreibt er seit 2008 eine Steuerberatungsgesellschaft mit zwei Filialen in Kamp-Lintfort und in Xanten, in denen insgesamt 9 Angestellte beschäftigt sind. Außerdem ist er Beratungsstellenleiter für den Lohnsteuerhilfeverein HILO e.V., der Arbeitnehmer in Lohnsteuerfragen berät. Fast alle Mitarbeiter in Kamp-Lintfort beherrschen auch die Gebärdensprache.



Eine Steuererklärung ist meistens vorteilhaft

Grundsätzlich gilt: Alle Bürger müssen – abhängig vom Einkommen – gleich viel Steuern zahlen. Wer aber in einer Steuererklärung mehr Belastung nachweisen kann, muss weniger Steuern zahlen. Deshalb lohnt es sich besonders für schwerbehinderte Menschen, alle Rechte zu kennen und alle Nachweise zu sammeln. Die Steuererklärung muss man bis zum 31. Mai beim Finanzamt einreichen. Man kann aber eine Fristverlängerung beantragen. Wenn ein Steuerberater die Steuererklärung macht, gilt immer eine Fristverlängerung bis Ende September.

Neues Verfahren – Es gibt keine Lohnsteuerkarte mehr

Seit 2011 gibt es keine neue Lohnsteuerkarte mehr. Die Lohnsteuerkarte von 2010 ist bis 2012 gültig und verbleibt beim Arbeitgeber. Änderungen (z.B. Änderung der Lohnsteuerklasse durch Heirat oder Eintrag eines Pauschbetrages) muss man auf dieser Steuerkarte von 2010 eintragen lassen. Der Arbeitgeber übermittelt die Daten an das zuständige Finanzamt. Der Arbeitnehmer bekommt darüber eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung. Diese Angaben überträgt er auf die Lohnsteuererklärung.

Welche besonderen Steuervorteile gibt es für schwerbehinderte Menschen?

Besonders viel Steuern kann man mit Fahrtkosten sparen.

Fahrtkosten als Werbungskosten:

Schwerbehinderte Steuerpflichtige (mindestens 70 GdB oder mindestens 50 GdB mit Merkzeichen „G“) können die Hin- und Rückfahrt zum Arbeitsplatz angeben – Nichtbehinderte nur die Hinfahrt. Pro Kilometer werden 0,30 € berechnet. Bei 30 Fahrtkilometern (Hin- und Rückfahrt) und 230 Arbeitstagen/Jahr sind das 2070 Euro, für die man keine Steuern zahlen muss.

Wer keinen Führerschein hat oder aufgrund seiner Behinderung (z.B. Taubblindheit) nicht selbst fahren kann, kann von einer anderen Person zur Arbeit gefahren werden. Dann kann man 4 Fahrten pro Arbeitstag angeben (2x Hin- und 2x Rückfahrt).

Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung: Schwerbehinderte mit Merkzeichen „B“ bekommen für „unvermeidbare behinderungsbedingte Fahrten“ (z.B. zum HNO-Arzt, zum Akustiker) *ohne Nachweis* 3000 Kilometer mit einem Kilometersatz von 0,30 € als Pauschbetrag anerkannt. Schwerbehinderte mit Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ können zusätzlich für Privatfahrten (für Freizeit-, Erholungs- und Besuchszwecke) bis 15.000 Kilometer angeben. Diese Fahrleistung muss man aber nachweisen. Man muss also ein Fahrtenbuch führen und alle Fahrten aufschreiben - aber die Mühe zahlt sich aus.

Wenn man nicht mit dem Auto fährt, kann man die tatsächlichen Fahrtkosten angeben. Das gilt für alle Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Taxi). Wichtig also: Belege aufbewahren. Die Kosten für die Wertmarke können ebenfalls eingesetzt werden.

Haushaltshilfe

Schwerbehinderte (unabhängig von der Art der Schwerbehinderung) können eine Haushaltshilfe in Anspruch nehmen. In einer Familie muss nur ein Mitglied einen Schwerbehindertenausweis mit mindestens 50 GdB haben. Die Kosten kann man als außergewöhnliche Belastung einsetzen. Bis 2009 waren diese Abzugsmöglichkeiten auf 924 Euro begrenzt, seit 2010 gibt es keine Begrenzung mehr. Man muss aber einen Zahlungsnachweis vorlegen (Überweisungsbeleg). Aber Vorsicht: Der Empfänger muss die Gutschrift als Einkommen bei seiner Steuererklärung angeben.

Pflegepauschbetrag

Eltern schwerbehinderter Kinder mit Merkzeichen „H“ können einen Pflegepauschbetrag von 924,- Euro eintragen. Das Merkzeichen „H“ bekommen schwerbehinderte Kinder bis zum Ende der Ausbildung.

Schwerbehindertenfreibetrag

Schwerbehinderte erhalten – abhängig vom Grad der Schwerbehinderung – einen Steuerfreibetrag. Bei 90 – 100 GdB beträgt er 1.420 Euro, mit Merkzeichen „Bl“ oder „H“ sogar 3700 Euro. Die Freibeträge gelten für jedes Familienmitglied einzeln. Berufstätige Eltern können sich die Freibeträge ihrer Kinder übertragen lassen. Die wenigsten Steuerzahler kennen diese Möglichkeit.

Reisekosten für eine Begleitperson im Urlaub

Schwerbehinderte mit Merkzeichen „B“ können die Mehrkosten für eine Begleitperson bei einer Urlaubsreise als außergewöhnliche Belastung angeben. Wichtig: Der Steuerpflichtige muss selbst die Kosten tragen und mit Beleg nachweisen.

Medikamente und Hilfsmittel

Alle Kosten, die von der Krankenkasse nicht erstattet werden, z.B. Zuzahlung bei Hörgeräten, Zahnbehandlung, Hörgeräte-Batterien, Praxisgebühren, kann man als außergewöhnliche Belastung bei der Steuererklärung angeben. Bei Schwerbehinderten erkennt das Finanzamt in den meisten Fällen alle Krankheitskosten an. Allerdings sind „außergewöhnliche Belastungen“ einkommensabhängig: Wer mehr verdient, muss einen höheren Anteil selbst zahlen.

Weitere Steuertipps:

Handwerkerrechnungen

Seit 2006 können bis zu 20 Prozent des Arbeitslohns (maximal 1200 €) für Modernisierungs-, Erhaltungs- oder Renovierungsmaßnahmen in der eigenen Wohnung von der Steuerschuld abgezogen werden. Beispiel: Der Maler berechnet für Streichen und Tapezieren 1000 Euro Arbeitslohn. Der

Steuerzahler muss 200 Euro weniger Steuern zahlen. Aber aufpassen: Die Kosten muss man mit Rechnung der Handwerkerfirma und Überweisung belegen. Also keine Barauszahlung gegen Quittung!

Weiterbildungs- und Fortbildungskosten

„Berufliche Weiterbildungskosten“ für den Beruf wie Kursgebühren, Fahrtkosten, Fachbücher, Computer, Dolmetscherkosten usw. sind als Werbungskosten unbeschränkt abzugsfähig.

„Weiterbildungskosten in einem nicht ausgeübten Beruf“ sind als Sonderausgaben bis zu 4000 € / Jahr abzugsfähig, bei Ehepaaren für jeden Ehepartner, also insgesamt bis zu 8000 €. Beispiele: Ein Bäckergehilfe macht eine Weiterbildung zum Gebärdensprachdozenten, ein gehörloser Akademiker eine Weiterbildung zum tauben Gebärdensprachdolmetscher.

Auch der Besuch eines Bildungskongresses oder der Kulturtage der Gehörlosen kann anerkannt werden, wenn man glaubhaft machen kann, dass man dadurch berufliche Vorteile hat.

Verlustvortrag bei Ausbildung und Studium

Die meisten jungen Leute sind wahrscheinlich der Meinung, dass sie keine Steuererklärung abgeben brauchen, wenn sie in der Ausbildung oder im Studium keine Steuern zahlen.

Es lohnt sich aber trotzdem, jedes Jahr alle Kosten für die Ausbildung oder das Studium (Computer, Fachbücher, Kursgebühren...) in einer Steuererklärung anzugeben. Wenn man kein oder nur wenig Einkommen hat, bescheinigt das Finanzamt einen Verlust. Nach Ende der Ausbildung oder des Studiums kann man den Verlust von allen Ausbildungsjahren mit der Steuerpflicht des neuen Einkommens verrechnen.

Die folgende Information ist wichtig für Rentner und Pensionäre. Für junge Leser ist sie vielleicht uninteressant. Man sollte aber wissen: Wenn die Eltern gestorben sind, müssen die Kinder fehlende Steuererklärungen der Eltern nachreichen – oft rückwirkend bis zu 10 Jahren. Das ist schwierig, wenn die Belege nicht mehr aufzufinden sind. Für Steuerschulden der verstorbenen Eltern müssen die Kinder ebenfalls aufkommen.

Steuerpflicht für Rentner

Seit 2005 müssen alle Rentner und Pensionäre eine Steuererklärung abgeben. Wer in den letzten Jahren keine Steuererklärung eingereicht hat, wird schnell entdeckt. Denn alle Renten und Pensionen werden an das zuständige Finanzamt gemeldet.

Es ist besser, selbst zu prüfen, ob man alle Steuererklärungen seit 2005 eingereicht hat und die versäumten Steuererklärungen ohne Kommentar nachreichen, *bevor* sich das Finanzamt meldet. Wenn das Finanzamt nachfragt, soll man sich auf „steuerliche Unkenntnis“ berufen und die Steuern, eventuell mit Zinsen, nachzahlen. Meistens sind aber keine Nachzahlungen nötig, weil die meisten Renten so niedrig sind. Das Finanzamt interessiert sich aber auch für weitere Einkünfte: z.B. Zinsen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Praktisch: Wenn man eine Steuererklärung eingereicht hat und keine Steuern zahlen muss, kann man einen Antrag auf Nichtveranlagung stellen. Dann muss man in den nächsten 3 Jahren keine Steuererklärung mehr abgeben.

Hörbehinderte Menschen können also sehr viel Steuern sparen, wenn sie ihre Rechte kennen. Leider sind auch einige Finanzbeamte nicht über alles informiert und lehnen Ansprüche ab. Deshalb muss man den Steuerbescheid genau prüfen und eventuell Widerspruch einlegen. Am besten lässt man sich dabei von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein unterstützen.